



Mannheim, den 12.05.2021

**Eröffnung des Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Die seit 01.01.2020 geltende „Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ der Stadt Mannheim stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Diese wurde durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben. Das Kapitel VI der VO (EU) 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten. Die Stadt Mannheim beabsichtigt deshalb, eine neue „Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ zu erlassen.

Artikel 85 der VO (EU) 2017/625 enthält Vorgaben zur Transparenz und schreibt in Absatz 3 vor, die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben vor Erlass der Satzung zu konsultieren.

Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertreter nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf der neuen „Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ schriftlich bis einschließlich Mittwoch, 26. Mai 2021 der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO (EU) 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung.

Anlage A: Entwurf der „Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“

Anlage B: Gebührenkalkulation und Erläuterungen

Wenn im Konsultationsverfahren keine Änderungswünsche oder Bedenken geäußert werden, wird der Entwurf der „Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ unverändert den Gremien der Stadt Mannheim zur Entscheidung vorgelegt.

Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Eingaben und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung des Satzungsentwurfs.

Gez. Eberle

Fachbereichsleiter

## **Anlage A**

Entwurf der Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i. V. m. Artikel 78 bis 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85) zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2127 vom 10.10.2019 (ABl. L 321 S. 111), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Kostenpflichtige Tatbestände**

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung genannten amtlichen Kontrollen werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtige amtliche Kontrollen beantragen, veranlassen oder in deren Interesse die amtlichen Kontrollen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten kostenpflichtige Überwachungsmaßnahmen i.S. des § 1 auslösen.

Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

### **§ 3 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten amtlichen Kontrollen ergibt sich aus der Anlage.

(2) Soweit in dieser Satzung für amtliche Kontrollen ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die amtliche Kontrolle aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

#### § 4 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der amtlichen Kontrolle.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

#### § 5 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u. a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“ der Stadt Mannheim vom 01. Januar 2020 aufgehoben.
- (3) Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren bleibt unberührt.

#### **Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

<b>amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffer I am FVZ Mannheim</b>	Pro Tier
Schweine	<b>4,49 €</b>

<b>Sonstige amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffern II – V</b>	Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde pro eingesetztem amtlichem Personal
	jeweiliger Satz nach Ziff. 5.3.1 des Gebührenverzeichnisses 2 (Verwaltungsgebührensatzung)

Mannheim, ...  
Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister

## Anlage B - Gebührenkalkulation und Erläuterungen

Gebührenkalkulation auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung 2020

### **Anzusetzende Kosten nach Art. 81 VO (EU) 2017/625**

<u>Buchstabe</u>	<u>Wortlaut</u>	<u>Betrag</u>
a) 2020	Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals — das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals in 2020 =	493.973,88 €
a) 2021	Betrag 2020 zuzüglich Tarif-/Besoldungserhöhung um 1,4% zum 01.01.2021  (amtliche Tierärzte werden nach TV-Fleischuntersuchung bezahlt – keine Erhöhung)	496.678,93 €
b) 2020 = 2021	Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten	48.340,10 €
c) 2020 = 2021	Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel	2.443,69 €
d) 2020 = 2021	Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen	- €
e) 2020 = 2021	Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;	1.613,07 €
f) 2020 = 2021	Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;	- €
g) 2020 = 2021	Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden	16.741,20 €
	<b>Gesamtkosten 2020</b>	<b>563.111,94 €</b>
	<b>Gesamtkosten 2021</b>	<b>565.816,99 €</b>

## Schlachtzahlen 2020

Januar	10.276
Februar	7.594
März	8.692
April	8.968
Mai	11.322
Juni	9.432
Juli	11.200
August	7.667
September	8.587
Oktober	13.968
November	14.004
Dezember	14.012
<b>Gesamtzahl</b>	<b>125.722</b>

### Kosten pro Schlachtung 2020

(563.111,94 €./ 125.722) **4,48 €**

**Prognose Stadt Mannheim Schlachtzahlen 2021 126.000**

### Kosten pro Schlachtung 2021

(565.816,99 €./ 126.000) **4,49 €**

## Prognose 2021:

Der Schlachthofbetreiber strebt für die Zukunft an, die für den Schlachthof Mannheim höchst zulässige Schlachtzahl von 150.000 Schweinen auszuschöpfen, bewegt sich aber in der Konkurrenz mit Großschlachtbetrieben in einem schwierigen Marktumfeld.

Für das Jahr 2021 erwartet die Stadt Mannheim unter Zugrundelegung der Schlachtzahlentwicklung der Vorjahre eine stabile Entwicklung. Die bereits vorliegenden Schlachtzahlen der Monate Januar bis März 2021 stützen diese Prognose.

## Erläuterung der Kosten

### zu Art. 81 Buchst. a)

**Kosten für die Löhne, Gehälter, soziale Sicherheit, Altersruhegeld und die Versicherung des Personals – 496.678,93 €**

Die amtlichen Kontrollen am FVZ werden an 3 Wochentagen (regelmäßig Sonntag, Mittwoch und Freitag) durch amtliche Tierärzte (aTÄ) und amtliche Fachassistenten (aFA) durchgeführt. Die aTÄ werden über den Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV FIU) auf Abruf pro Stunde vergütet. Die aFA wurden nach der Schließung des FVZ im Jahr 2018 in den TVöD übernommen und im Fachbereich Sicherheit und Ordnung mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 6 beschäftigt. Seit Wiederaufnahme des Schlachtbetriebs werden sie daneben nach Bedarf wieder als aFA im FVZ eingesetzt. Zusätzlich ist eine Teamleitung mit der Qualifikation einer Amtstierärztin (A 14 LBesO) beschäftigt, die zu 100% für die Durchführung der amtlichen Kontrollen tätig ist, indem sie z. B. die Dienstplanung und Verwaltungsaufgaben wahrnimmt als auch selbst amtliche Kontrollen durchführt.

Die Personalkosten umfassen folgende Beträge, die vom Fachbereich Organisation und Personal ausgeleitet und übermittelt wurden:

73.345,49 €	Dienstaufwendungen Beamte
294.744,45 €	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer
27.703,74 €	Versorgungskosten Beamte
16.979,28 €	Versorgungskosten Beamte Passivumlage
26.132,31 €	Versorgungskosten Arbeitnehmer
55.068,61 €	Sozialversicherung Arbeitnehmer

In den Dienstaufwendungen sind auch die Kosten der Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten enthalten. Diese Personalkosten wurden bei den nach TVöD und Beamtenrecht vergüteten Beschäftigten um die zum 01.01.2021 erfolgte Tarif- und Besoldungssteigerung von 1,4% erhöht.

#### **zu Art. 81 Buchst. b)**

#### **Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs-, Versicherungs- und sonstiger Nebenkosten – 48.340,10 €**

Die Kosten umfassen folgende aus der Kosten- und Leistungsrechnung ausgeleiteten Einzelbeträge für das Trichinoskop, die Schutzkleidung (einschließlich Stiefel), Messer, Kettenhandschuhe, welche infolge Abnutzung und Verschleiß regelmäßig zu ersetzen sind:

14.845,24 €

3.758,86 €

Hinzu kommt der Betrag für die Jahresmiete in Höhe von 29.736 €.

**zu Art. 81 Buchst. c)**

**Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel – 2.443,69 €**

Die Kosten umfassen folgende aus der Kosten- und Leistungsrechnung ausgeleiteten Einzelbeträge für Verbrauchsgüter wie Pepsin, Salzsäure, Masken und Handschuhe:

1.848,54 €

595,15 €

**zu Art. 81 Buchst. e)**

**Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist – 1.613,07 €**

Die Kosten sind für Fortbildungen des am FVZ eingesetzten Personals an der Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet) entstanden.

**zu Art. 81 Buchst. g)**

**Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden – 16.741,20 €**

Die Kosten umfassen folgende aus der Kosten- und Leistungsrechnung ausgeleiteten Einzelbeträge für das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe (Hemmstoffe, NRKP) sowie Kurierfahrten (H&M Kurier)

1.223,20 €

15.518,00 €